

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

**10<sup>tes</sup>** Stück vom Jahre **1837**.

---

## *N<sup>o</sup>* 40.) Verordnung,

das bei der Nachverwiegung des Braumalzschrötes sich ergebende  
Uebergewicht betreffend;

vom 29sten September 1837.

Zu größerer Erleichterung der Biersteuerpflichtigen wird der, in § 42 der Biersteuerordnung vom 4ten December 1833 nachgelassene Spielraum, innerhalb dessen ein bei der amtlichen oder im Weiseln zweier Zeugen unternommenen Nachverwiegung sich gegen die declarirte Menge des Malzschrötes ergebendes Mehrgewicht die Einleitung des Strafverfahrens nicht begründen, sondern nur eine Steuernachzahlung bewirken soll, von Fünf auf Zehn vom Hundert erweitert. Auch sind bei dieser Nachzahlung der Steuer von dem gefundenen Uebergewicht unter einem halben Groschen ausmachende Steuerbeträge außer Betracht zu lassen.

Die betreffenden Steuerbehörden, so wie alle Biersteuerpflichtigen haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 29sten September 1837.

Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Haymann.